

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

seecon Ingenieure GmbH
Beteiligung
Spinnereistraße 7, Halle 14
04179 Leipzig

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Stabsstelle des Landrates
Wirtschaftsförderung/
Kreisentwicklung

Bearbeiter/in: Andreas Biermann

Tel. +4934332411053

E-Mail: Andreas.Biermann@lk-l.de

Dienstgebäude:
Borna, Stauffenbergstraße 4

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

(nur Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse und Service KJC)

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

00120/621.0/596/3/12

02.09.2022

Gemeinde Großpösna Bebauungsplan "Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal"

Planfassung: 27.06.2022

Auf der Grundlage der mit Schreiben vom 05.07.2022 eingereichten Planunterlagen zum o.g. Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der Bedenken, Hinweise und Anmerkungen der berührten Ämter des Landratsamtes Landkreis Leipzig entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB, in Ergänzung zu den bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 04.02.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

Wirtschaftsförderung

Die im Folgenden aufgeführten Leitziele des im Frühjahr 2020 beschlossenen Kreisentwicklungskonzeptes knüpfen an das Leitbild des Landkreises Leipzig als starken Wirtschaftsstandort an. Hierfür besonders zu erwähnen hinsichtlich dieses B-Plans:

- **Leitziel 1.1** Diversifizierte, zukunftsfähige und klimafreundliche Wirtschaftsstruktur im Landkreis Leipzig begünstigt Stabilität und unterstützt Innovationen.

Teilziele:

- Der Landkreis bietet den Unternehmen attraktive Standortbedingungen. Dazu zählt eine leistungsfähige technische Infrastruktur aber auch attraktive „weiche“ Standortfaktoren.
- Der Landkreis unterstützt Existenzgründungen, Innovationen und Technologietransfer.
- Der Landkreis unterstützt den Fortbestand der Vielfältigkeit des Handwerks, Handels, Gastgewerbes und des Dienstleistungssektors.
- Der Landkreis begleitet aktiv den schrittweisen Strukturwandel (Ausstieg aus der Braunkohle) hin zu einer nachhaltigen Industriegesellschaft.

- **Leitziel 1.2** Eine Region mit Perspektiven für Menschen jeden Alters, insbesondere junge Menschen.

- **Leitziel 1.3** Zukunftsfähige Mobilitäts- und Transportlösungen unterstützen die Wirtschaftsentwicklung insbesondere zum europäischen Logistik Hub

Teilziele:

- Der ÖPNV sowie Radverkehrslösungen decken verschiedene Mobilitätsbedürfnisse der Unternehmen, Arbeitnehmer und Auszubildenden in der Region ab.
- Unternehmen werden bei der nachhaltigen Entwicklung gewerblicher Verkehre insbesondere beim Ausbau notwendiger Infrastrukturen unterstützend begleitet.

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849 Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81
Sparkasse Muldental IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86

BIC WELADE8LXXX
BIC SOLADES1GRM

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen, die an die Stabsstelle gerichtet wird, bis jetzt (trotz Corona) eine nach wie vor steigende Tendenz aufzeigt, wobei gleichzeitig wenig Fläche, besonders große zusammenhängende Flächen, zur Verfügung stehen. Die Nachfrage spiegelt überwiegend den Bedarf von Neuansiedlungen wider. Darüber hinaus gibt es Nachfrage nach Unternehmenserweiterungen aus dem Bestand heraus*, die im Falle der Nichtverfügbarkeit von Flächen zur Abwanderung von Unternehmen führen können. Die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen an bewährten Standorten* ist daher ein wichtiges Instrument der Bestandssicherung.

*werden von den Unternehmen überwiegend direkt an die jeweiligen Kommunen/Nachbarkommunen gerichtet

Den Darlegungen zum B-Plan „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“ in Verbindung mit den Zielen und Darlegungen des Kreisentwicklungskonzeptes des Landkreises Leipzig folgend, begrüßt die Wirtschaftsförderung dieses Vorhaben.

Kreisentwicklung und Bergrecht

Aus Sicht Kreisentwicklung/Bergrecht wird mitgeteilt, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Gebietes befindet, für welches eine Bergbauberechtigung lt. Cardo, Sächsisches Oberbergamt Freiberg, Stand 1.5.2021, vorliegt. Diesbezüglich sollte das Sächsische Oberbergamt Freiberg vom Vorhabenträger informiert werden.

Bauplanungsrecht

Aus Sicht der Bauleitplanung und der Bauordnung bestehen zum o.g. B-Plan keine Bedenken. Die Hinweise der Stellungnahme vom 04.02.2021 wurden weitestgehend berücksichtigt.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sollten mit dem Zusatz des Symbols für Ein- und Ausfahrt gekennzeichnet werden. Für die hinterliegenden Bauflächen des Gle fehlen die Zufahrten.

In der Planzeichnung fehlen die Verfahrensvermerke und die Nennung der Rechtsgrundlagen.

In Anbetracht des Klimawandels empfiehlt sich eine verbindliche Solarfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB in die textlichen Festsetzungen der Planzeichnung aufzunehmen:

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Denkmalschutz

Baudenkmalpflege

Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen den Bebauungsplan „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“ der Gemeinde Großpösna grundsätzlich keine Einwände.

Das Vorhaben betrifft denkmalpflegerische Belange. In der unmittelbaren Umgebung zum geplanten Vorhabenbereich befinden sich mehrere Kulturdenkmale, welche nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG als Kulturdenkmale erfasst, geschützt und in die Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen eingetragen sind.

Objekt	Ort	Straße/ Haus- Nr.	Gemarkung	Flurstück
Sachgesamtheitsbestandteil der Sachgesamtheit Südliches Schlachtfeld 1813: Schlachtfeld mit Straßen- und Wegeverlauf, ehemaligen Schanzen und Sichtbeziehungen	Großpösna		Gülden-gossa	105/1; 108/1; 46/1; 46/2; 46/3; 46/4; 122a; 110; 286; 117n; 119h; 125/3; 125g; 125h; 125i; 125k; 129/3; 129/5; 117f; 117e; 117b; 117a; 117; 129n; 141/4; 141/3; 141/2; 272/1; 273; 147b; 147a; 147; 87/8; 103/3; 114/22; 117g; 117h; 121; 120; 124/1; 123; 188b; 116/1; 117d; 117c; 117k; 117i; 117l; 117m; 171; 128; 118; 119d; 119c; 189; 119i; 119j; 119e; 188a;

			129/7; 129m; 129; 129/1; 125/1; 125/5; 125a; 125b; 122; 119f; 282/1; 136/1; 135/1; 134; 133/1; 119g; 282/7; 140; 147d; 147e; 146; 147k; 144; 145; 143; 138; 147c; 125; 282/5; 282/3; 129/9; 127/1; 147f; 147g; 147h; 147i; 129h; 129g; 129f; 129e; 279; 280; 281; 119b; 119k; 129/11; 129/12; 274; 275; 158; 156e; 156h; 156f; 153; 154; 149; 150; 276c; 278; 156; 151; 152; 276a; 155; 276b; 156g; 156d; 156c; 156b; 156a 257/1; 13c; 186/1
Sachgesamtheit Rittergut Güldengossa, mit folgenden Einzeldenkmalen: Herrenhaus (Schloss), Orangerie im Park und Toranlagen zum Neuen Weg und zur Schulstraße sowie Gutspark (Gartendenkmal) und zwei Alleen (am Neuen Weg und an der Schulstraße)	Schulstraße 11		

Bei jeder Veränderung an einem Denkmal oder im Umgebungsbereich eines Denkmals ist nach § 12 SächsDSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Demzufolge sind nachstehende Festsetzungen ergänzend in den Bebauungsplan, gemäß § 9Abs. 6 BauGB, aufzunehmen:

Vor Beginn der Maßnahme ist ein entsprechender Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Rubrik: →Sachgebiet Denkmalschutz →Dokumente

Zudem sind die fehlenden Kulturdenkmale in den Bebauungsplan einzuarbeiten.

Bodendenkmalpflege

Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen den Bebauungsplan „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“ der Gemeinde Großpösna keine Einwände, da die Belange in den textlichen Festsetzungen unter // Hinweise, Punkt 3. „Anforderungen der Bodendenkmalpflege“ bereits ausreichend berücksichtigt sind.

Hinweise

Die untere Denkmalschutzbehörde bezieht sich in Ihrer Stellungnahme auf die Fachstellungnahme vom Landesamt für Archäologie Sachsen vom 13.07.2022 (2-7051/57/1069-2022/18065).



Denkmalkartierung zur BLP/69/20-1

blau = archäologischer Relevanzbereich, rot = Baudenkmale
Auszug CARDO

AZ: B2021-0002-1

Stand August 2022

Wasser/Abwasser

Die Schmutzentsorgung ist über das öffentliche Kanalnetz nach Vorgabe des Kanalnetzbetreibers (hier: Leipziger Wasserwerke bzw. Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH) abzuleiten. Sofern das Kanalnetz im öffentlichen Bereich erweitert werden muss, ist die Maßnahme (Errichtung innerörtlicher Abwasserkanäle) gemäß § 55 Abs. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die beabsichtigte Form der Niederschlagswasserentsorgung wird grundsätzlich akzeptiert, weil die Umsetzung der Vorgaben an eine „moderne“ Regenwasserbewirtschaftung erkennbar ist.

Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich sind bei einer geplanten Ableitung von Niederschlagswässern aus Gebieten, die neu erschlossen werden sollen, unabhängig von der Größe des Gebiets folgende Punkte zu beachten (Vorgaben des Arbeitsblatt DWA-A 102; anzuwenden in Sachsen seit Dezember 2020). Diese Vorgaben sind sinngemäß auch für andere Formen der Niederschlagswasserentsorgung (Versickerung) anzuwenden:

- Bewirtschaftung von Niederschlagswasser mit dem Ziel des Erhalts des lokalen Wasserhaushalts
- Begrenzung der Veränderungen des örtlichen Wasserhaushalts in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht auf ein Mindestmaß
- Erhalt der Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung und Neubildung des Grundwassers)
- Stärkung der Vegetation als Bestandteil der Infrastruktur (Verdunstung)

Dieses bedingt für die Entwicklung neuer Bebauungsgebiete eine Kombination unterschiedlicher Maßnahmen aus der „Disziplin“ Regenwasserentsorgung oder besser Regenwasserbewirtschaftung (von der Abflussvermeidung, die Versickerung über die bewachsene Bodenzone bzw. im Zusammenspiel mit Bepflanzung bis zur Behandlung der Niederschlagswässer).

Die geplanten Mulden-Rigolen-Elemente je zukünftiger Gewerbefläche erfüllen diese Vorgaben:

- Abflussvermeidung/-verzögerung durch Dachbegrünung
- Die Versickerung über die Mulden-Rigolen-Elemente trägt dazu bei, den überwiegenden Anteil der Zielvorgaben zu erfüllen.
- Die Versickerung durch den bewachsenen Muldenteil der Mulden-Rigolen-Elemente begünstigt die Verdunstung.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist eine direkte Einleitung in eine unterirdische Versickerungsanlage nicht zustimmungsfähig (stets oberirdische Ableitung in den Muldenteil der Mulden-Rigolen-Elemente).

Es ist zu beachten, dass die Versickerung von Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen (Gewerbegebiet) einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ist nach § 55 Abs. 3 Nr. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) genehmigungsfrei möglich.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Unterlagen weiterhin zu überarbeiten. In den vorliegenden Unterlagen (textliche Festsetzung 1.1.2) wird nur die Forderung eines Gutachtens zu den Ausnahmen für Betriebe der Abstandsklasse III gefordert. Dem kann nicht zugestimmt werden, für jedes Gewerbe, was sich ansiedelt muss eine Schallprognose eingereicht werden. Es sind nicht alle besprochenen Überarbeitungen im Gutachten umgesetzt (Beispielsweise Tabellen der Eingabewerte,

nur Darstellung der tatsächlichen Flächen (hier: Gle) und nicht alle Fallkonstellationen, die gar keine Relevanz mehr im Verfahren haben). Seite 16 Punkt 4.3.4 ist der Immissionsort IO 5 in beiden Beurteilungszeiten eingehalten.

Ebenso sind keine Gutachten zu den Luftschadstoffen oder Gerüchen für die Betriebe im nachgelagerten Verfahren (Baugenehmigung, Baufreistellung/ BImSchG-Verfahren) gefordert, die Abstimmung war in der Begründung als auch im Plan festzuschreiben. Der Punkt 9.2.6.2 Mensch/Vermeidung von Emissionen sind die Luftschadstoffe und Gerüche zu ergänzen und zu beschreiben, hier sind derzeit keine Erläuterungen dazu zu finden.

Natur- und Landschaftsschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden folgende Anmerkungen notwendig

Artenschutz:

Es sind konkrete Schutzmaßnahmen für die einzelnen Arten (Amphibienzaun, Tabuzone) auch kartenmäßig festzulegen. Sie sind nicht der ökoBÜ zu überlassen. Der B-Plan muss klar und deutlich mit geeigneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nachweisen, dass § 44 Abs. 5 BNatSchG zutrifft bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erforderlich wird. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Die Unterlagen sind dahingehend zu konkretisieren.

Pflanzliste:

- Rotdorn 'Paul's Scarlet' ist die weit verbreiteten Kulturformen des Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) und nicht zulässig. Die Verwendung der Wildform ist zulässig, gleiches gilt für die Pyramideneiche. Grundsätzlich ist gebietseigenes Saatgut zu verwenden.

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung:

Eine in Anspruch genommene Ersatzmaßnahme ist Ökokontomaßnahme die GP 8 (Waldrand entlang S 242). Sie wurde mit 64800 Wertpunkten beantragt. Die Bilanz ist dahingehend zu überarbeiten.

FE-Nr.	Code	Biotoptyp (vor Eingriff) Aufwertung / Abwertung	Ausgangswert (AW) entspricht dem Biotoptypwert (BW)	Fläche (F) in m	Wertpunkte (Spalte 4 x Spalte 5)	Bemerkung
	10.01.200	Intensiv genutzter Acker	5	61.247	306.235	
	07.03.200	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (nährstoffreich, teilweise vermüllt, Lage zwischen Gewerbegebiet und Intensivacker)	15	612	9.180	
	02.02.100	Feldhecke / Baum- und Strauchhecke (Gie, öG1)	23	2.830	65.090	
	02.02.100	Feldhecke / Baum- und Strauchhecke Sukzessionsstadium (Gie, öG1)	15	1.535	23.025	
	11.400	Verkehrsbegleitgrün mit junger Baumreihe (öG2)	6	1.002	6.012	

FE-Nr.	Code	Biotoptyp (vor Eingriff) Aufwertung / Abwertung	(AW) entspricht dem Biotoptypwert (BW)	Fläche (F) in m²	Wertpunkte (Spalte 4 x Spalte 5)	Bemerkung
	11.02.100	Industriegebiet, überbaute Flächen (Gebäude, vollversiegelt)	0	35.057	0	
	11.02.100	Industriegebiet, Nebenanlagen (teilversiegelt bzw. wasser-durchlässig, Abflussbeiwert 0,6)	2	11.686	23.372	
	02.02.100	Freiflächen/Abstandsflächen (Scherrasen)	5	3.945	19.725	
	02.02.100	Freiflächen/Abstandsflächen, Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr (Scherrasen)	2	800	1.600	
	02.02.100	Pflanzflächen (Feldhecke / Baum- und Strauchhecke)	21	3.497	73.437	
	02.02.100	Feldhecke / Baum- und Strauchhecke (öG1) ERHALT	23	2.304	52.992	
	07.03.000	Maßnahmenflächen (Staudenflur, z.B. Blühstreifen)	15	4.244	63.660	
	11.04.400	sonstige versiegelte Plätze, Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr (vollversiegelt)	0	3.200	0	
	11.400	Verkehrsbegleitgrün mit junger Baumreihe (öG2) ERHALT	6	842	5.052	
	11.400	Verkehrsbegleitgrün mit junger Baumreihe (öG2), Erweiterung durch Maßnahme: Heckenpflanzung in unterschiedlichen Höhen auf den Teilflächen	6	945	5.670	

Dem Code 02.02.100 werden in den Unterlagen mehrere Biotope (Feldhecke/ Baum- und Strauchhecke (einmal im Sukzessionsstadium) und Scherrasen) zugeordnet. In den Handlungsempfehlungen wurde nur „Hecke“ codiert. Der Scherrasen ist nicht unter den Code 02.02.100 zu finden. Hier ist eine eindeutige Zuordnung erforderlich. Es muss deutlich werden, dass Flächen nicht mehrfach in die Bewertung einfließen.

Auf der östlichen Fläche, die außerhalb des räumlichen B-Plan Bereiches liegt, befinden sich Kompensationsmaßnahmen. Um eine nachvollziehbare Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen wird die Verwendung des Formblattes A16 aus der Handlungsempfehlung empfohlen.

- „Zusammen mit dem Vorhabenträger wurde im Vorfeld entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine Abstandsfläche zur geplanten Bebauung abgestimmt und in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen. Diese freigehalten. Hierdurch können negativ wirkende Verschattungseffekte der zukünftigen Bebauung und eine damit einhergehende Habitatentwertung vollständig ausgeschlossen werden. Ausgehend von der Abstandsfläche ist weiterhin eine Abstufung der Gebäudehöhen zwischen 6 bis 13 m zulässig, d.h. je höher die zu errichteten Gebäude desto weiter entfernt ist das Baufeld von der Abstandsfläche, so dass ein Schattenwurf auf die Habitatflächen der Zauneidechsen vollständig ausgeschlossen wird.“

Hier stellt sich die Frage, ob die vorhandenen Strukturen außerhalb der Fläche des Intensivackers komplett erhalten werden sollen, dies ist zumindest Teil der Maßnahme VAS-2. Im Saumbereich sollen außerdem zusätzliche Habitatelemente für Zauneidechsen eingebracht werden. Diese Fläche ist kartografisch verortet.

An anderer Stelle wird ausgeführt: „Der Eingriffsbereich konzentriert sich lediglich auf den 25 m breiten Gehölzstreifen mit vorgelagertem Saumbereich. Darüber hinaus bleiben der westliche Gehölzbestand einschließlich seiner vorgelagerten Saumbereiche vollständig erhalten. Für eine Aufwertung der Habitateignung der Saumbereiche werden zusätzliche Strukturelemente angelegt. Eine Störung von Individuen und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG & § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt nicht vor.“

In diesem Fall ist die aktuelle Entwicklung des Gehölzstreifens (bzw. Zielzustand der Maßnahme) zu beachten. Ist der Saumstreifen vorhanden oder muss er verbreitert werden?

- Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vollumfänglich einzuhalten. Übliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie:
 - Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen;
 - Schutz der Wurzeln von Bäumen durch ausreichend Abstand
 - außerhalb des Wurzelbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,5 m)
 - nicht näher als 2,5 m an den Stammfuß bei Handschachtung bzw. geschlossene Bauweise;
 - Offenhalten der Baumscheiben;
 - Maßnahmen wie das Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und die Beseitigung aufgetretener Verdichtung nach Abschluss der Arbeiten; sind vorzusehen.
- Der Baumbestand setzt sich gemäß den Unterlagen im südlichen Bereich aus 19 Stück Straßenbäumen (*Fraxinus excelsior*) mit einem durchschnittlichen Stammdurchmesser von 25 cm zusammen. Diese Baumreihe verläuft entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze. Weiterhin wird ausgeführt: „Hier ist auch mit der Umsetzung oder dem Ersetzen von Bäumen zu rechnen, welche für die Zufahrten zum Gewerbegebiet sowie der Gemeinbedarfsfläche weichen müssen.“

Gemäß der Planzeichnung sollen die Bäume auf der öG2 erhalten werden und (möglicherweise) ein Baum sogar nachgepflanzt werden. Dies ist mit den gewählten Darstellungsformen schwer zu unterscheiden. Insgesamt sollten die Zufahrten feststehen und Eingang in die Planung und Bilanzierung finden.

Gemäß Seite 44 findet sich folgende irritierende Aussage:

„Teile des eingeschränkten Industriegebietes und des Gewerbegebietes werden im Norden und Westen als Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Gleiches gilt für einen schmalen Streifen der öffentlichen Grünfläche (öG 2) im Süden des Plangebietes. Hier sollen sich standortgerechte und heimische Gehölze zu einer freiwachsenden Baum- und Strauchhecken entwickeln. Eine Überbauung ist nicht möglich.“

Zum einen ist es nicht sinnvoll Hecken anzupflanzen um diese dann wiederum zu entfernen zum anderen ist eine Überbauung in diesem Gebiet nicht möglich. Dieser Widerspruch muss aufgelöst werden.

„Die ebenerdigen verkehrstechnischen Querungen im Süden zur Anbindung des Plangebietes an die Dechwitzter Straße werden auf den Baumbestand abgestimmt, um den Biotopverbund weitgehend zu erhalten. Dazu wird ein Bepflanzungskonzept erarbeitet“.

Das Bepflanzungskonzept ist beifügen und insgesamt in die Planung und Bilanzierung zu integrieren.

„Entlang der östlichen Grenze der öffentlichen Grünfläche (öG 1) und entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenzen werden Flächen für Maßnahmen festgesetzt. Hier sollen artenreiche Gras- und Staudenfluren entwickelt werden, um die Flächen oberhalb von bestehenden Leitungen effektiv zu nutzen und einen Übergang von Bauflächen zu Gehölzstrukturen oder in die angrenzenden Gebiete zu schaffen.“

Dieser Ansatz wird unterstützt, muss sich allerdings auch nachvollziehbar in der Bilanzierung wiederfinden.

Die Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde sind in die Bilanz mit aufzunehmen.

Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht

Dem vorliegenden B-Plan kann aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden, da die inhaltlichen Ausführungen zum Schutzgut Boden falsch und unzureichend sind. Die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind nicht adäquat und akzeptabel.

Es ist zu prüfen, inwieweit durch Entsiegelungen (im Umfang 1:1) geeigneter Flächen im Umland effektive Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes realisiert werden können. Bei Neu-Versiegelung ist die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung stets prioritär zu prüfen (vgl. Entsiegelungserlass des SMUL v. 11.12.2000). Das Prüfergebnis ist in den Unterlagen zu ergänzen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, eine bislang unversiegelte Fläche durch Sukzession oder Aufforstung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen aufzuwerten. Diese soll aber die doppelte Ausdehnung haben.

Fachliche Bewertung

Böden spielen eine essenzielle Rolle im Klimageschehen. Sie werden einerseits unmittelbar von künftigen Klimaänderungen betroffen sein. Andererseits haben anthropogene Eingriffe und/oder klimabedingte Veränderungen der Stoff- und Energieflüsse der Böden Auswirkungen auf das Klima und für den Klimaschutz. Bodenschutz und Klimaschutz sind daher untrennbar miteinander verbunden.

Böden sind ein wichtiger Bestandteil im globalen Kohlenstoffzyklus. Sie stehen in enger Wechselbeziehung zu den klimarelevanten Gasen CO₂, N₂O und CH₄ und sind in der Lage, große Mengen an Kohlenstoff und Stickstoff zu binden. Böden speichern weltweit ungefähr fünfmal so viel Kohlenstoff wie die oberirdische Biomasse. Die Böden bilden damit nach den Meeren den zweitgrößten Treibhausgasspeicher.

Funktionsfähige Böden können daher zur Verminderung bestimmter Folgen des Klimawandels beitragen, wie des im Sommer zunehmenden Hitzestaueffekts in urbanen Räumen. Bei Extremniederschlagsereignissen können sie dazu beitragen, die Überlastung von Entwässerungsanlagen und Gewässern sowie Überschwemmungen zu vermeiden.

Grundsätzlich hat jede Flächeninanspruchnahme / Versiegelung von natürlichen Böden durch Überbauung negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Sie verursacht hohe Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen und führt zur starken Beeinträchtigung der vorhandenen Bodenfruchtbarkeit. Jedoch kann die Flächeninanspruchnahme auf Grund des weiter steigenden Bedarfs an Bauflächen nicht verwehrt werden. Vielmehr ist durch ein verantwortungsvolles Flächenmanagement die Balance zwischen dem Bedarf an Bauflächen und die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt zu wahren.

Aus bodenschutzrechtlicher und –fachliche Sicht sind die Flächen im Freiraum für die Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft und deren Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten und zu schützen.

Anthropogene Böden sind Böden die durch Umlagerung von natürlichen Bodenmaterial entstehen. Die in Rede stehenden Böden sind Ackerböden, die in ihrem Bodenaufbau nahezu unverändert sind, man kann also nicht von anthropogen beeinflussten Böden mit geringer Wertigkeit sprechen.

Die anthropogene Beeinflussung der landwirtschaftlichen Ackerfläche ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit durch Düngemittelintrag, der keinen Einfluss auf die Wertigkeit des Bodens hat.

Die im Umweltbericht (UB) vorgenommene Bewertung wird vom Sachgebiet Altlasten / Bodenschutz nicht mitgetragen.

Die Planung der Erweiterung des Gewerbegebietes geht mit dem irreversiblen Verlust des Bodens als Naturkörper bzw. Lebensraum einher, was infolge dessen ein Verlust sämtlicher natürlicher und Nutzfunktionen gemäß § 2 (2) BBodSchG bedeutet. Die Beeinträchtigung durch Abgrabungen/Versiegelung ist somit als ganz erheblich zu bewerten.

Mit den im UB aufgeführten Maßnahmen kann die vollständige Vernichtung von landwirtschaftlicher Nutzfläche – angesprochen als Parabraunerde-Pseudogley mit hohen Wasserspeichervermögen, hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und hoher Filter- und Pufferwirkung nicht kompensiert werden. Die Maßnahmen gem. Ökokonto umfassen ca. 15.082 m² - der B-Plan geht jedoch mit einem Verlust an Boden von 61.000 m² einher.

Abfallrecht

- Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen. Die Entsorgung / Verwertung und Lieferung ist nachweislich und lückenlos zu dokumentieren. Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Stoffe /Abfälle vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Nicht kontaminierter Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen (§ 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).
- Die bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen Abfälle dürfen, soweit sie nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG zu verwerten sind, nicht auf Deponien abgelagert werden. Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer Bodenaushub ist anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit er nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten ist. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling sowie die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 KrWG).
- Die bei der Bauvorbereitung und -durchführung anfallenden Abfälle zur Beseitigung sind einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage gemäß § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

(KrWG) zuzuführen. Die Beseitigung hat unter Verwendung der entsprechenden Unterlagen gemäß § 26 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) zu erfolgen.

- Während der Bauausführung ist auf die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Bezug auf die anfallenden Bauabfälle zu achten. Das Getrenntsammlungsgebot der Gewerbeabfallverordnung ist strikt umzusetzen und zu dokumentieren. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen diese getrennt nach Abfallarten zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Forst

Es bestehen keine Einwände.

Agrarstruktur

Aus Sicht der Agrarstruktur gilt es folgende Belange zu berücksichtigen:

Die Flurstücke 270/6 und 271/9 der Gemarkung Güldengossa werden aktuell durch die Wachauer Agrar und Transport GmbH mit Sitz in Markkleeberg bewirtschaftet.

Bei beiden Flurstücken ist der Bodenrichtwert mit einer Ackerzahl von 53 angegeben.

Die Wachauer Agrar und Transport GmbH hat durch verschiedene Infrastrukturmaßnahmen in der Vergangenheit schon in erheblichem Umfang Landwirtschaftsfläche als Eigentums- und Pachtfläche verloren. So wurden durch den Bau der Autobahn A 38 ca. 250 ha als Produktionsgrundlage entzogen und durch den Bau der Umgehungsstraße der Ortslage Störmthal S 242 weitere 17 ha, wobei hier zudem noch große, gut bearbeitbare Flurstücke zerschnitten wurden.

Bei der östlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Störmthal ist vom Flächenentzug in besonderem Maße ein Zweigbetrieb der Wachauer Agrar und Transport GmbH betroffen, nämlich die ökologisch wirtschaftende Wachauer Ökohof GmbH mit Sitz in Markkleeberg. Der Flächenentzug betrifft damit 10% der Betriebsfläche. Eine wirtschaftliche Gefährdung ist dadurch durchaus gegeben.

Erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sollten durch die oben angeführten Fakten grundsätzlich nicht zu Lasten weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen, sondern durch Realisierung dieser schon im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder durch Maßnahmen von Flächenentsiegelungen im Gebiet der Gemeinde Großpösna.

Ländliche Neuordnung

Auf Nummer 10 der Gesamtstellungnahme vom 4. Februar 2021 des Landratsamts wird verwiesen. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes ist noch nicht erfolgt und ist nunmehr für Ende 2022 geplant.

ÖPNV

Aus Sicht des ÖPNV wird Folgendes vermerkt:

In Kapitel 6.7.1 der Begründung wird auf die vorhandene Busanbindung des Gewerbegebiets durch die Linie 141 hingewiesen.

Öffentliche Abfallentsorgung

Zum vorliegenden Bebauungsplan möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Festlegungen in der Stellungnahme vom 25.01.2021 bzgl. der öffentlichen Abfallentsorgung weiterhin Bestand haben.

Bei der weiteren Planung sind die Belange für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Es gelten die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorschriften.



Sommer

Leiterin der Stabsstelle

Anlage Öffentliche Abfallentsorgung

Allgemeine Rechtsgrundlagen und Vorschriften

Rechtsgrundlagen

- Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 01.01.2019
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43)
- Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70)
- BG Regel „Branche Abfallwirtschaft: Teil 1 Abfallsammlung“ (DGUV Regel 114 – 601)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 (Ersatz für Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95)
- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- 9.Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung
- Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Die Umsetzung der gemäß Satzung des Landkreises Leipzig bestehenden Anschlusspflicht der Abfallerzeuger- und Besitzer bedingt insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsgemäße Gestellung und Vorhaltung der von der Kell GmbH bereitgestellten Abfallbehälter zu schaffen.

Nach § 15 Abs. 4 AWS erfolgt die Entsorgung der Abfälle mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeug) nur auf öffentlichen Straßen und Wegen.

Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Ist eine Zufahrt aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen nicht gegeben, so hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige den Abfallbehälter an der ihrem Grundstück nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug erreichbarer Stelle bereitzustellen.

Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Entsprechend dürfen Entsorgungsfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann.

Diesbezüglich haben Verkehrsflächen den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASSt 06) zu entsprechen und müssen den Anforderungen der Rahmendaten für die Entsorgungsfahrzeuge erfüllen:

Rahmendaten Entsorgungsfahrzeuge

Breite (ohne Außenspiegel):	2,55 m
Höhe (ohne Aufbauten):	4,00 m
Gewicht:	bis 30 t
Länge:	ca. 11 m

Aufweitungen von Verkehrsflächen sind bei Kurven notwendig. Es muss gewährleistet werden, dass diese von dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen ohne Rangieren befahren werden können. Erweiterte Anforderungen ergeben sich für Sackgassen und Stichstraßen. Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf Abfall nur in Straßen eingesammelt werden, wenn die Zufahrt

zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass eine Rückwärtsfahrt nicht erforderlich ist. Verstöße gegen das Rückfahrverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 209 Abs. Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) dar. Demnach muss an deren Ende eine Wendeanlage (Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer) entsprechend Ziffer 6.1.1.2 RASSt 06 für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein.

Ein- und Ausfahrtswege sowie die Randbereiche der Wendeanlage (inklusive Überhangflächen) müssen frei von Beleuchtungsmasten, Strom- und Telekomverteilern sowie Straßenbegleitgrün oder Ähnlichem sein. Wendeflächen und deren Zufahrten sind frei von parkenden Fahrzeugen zu halten.

Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Ist eine Zufahrt aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen nicht gegeben, so hat der Anschluss und Überlassungspflichtige den Abfallbehälter an der ihrem Grundstück nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug erreichbarer Stelle bereitzustellen. Sollte es während der Bauphase zu Behinderung der Abfallentsorgung kommen, so empfiehlt sich das organisierte Verbringen der Abfallbehälter am jeweiligen Entsorgungstag an den/das Baustellenanfang/-ende. Sofern es zu der Bestimmung eines Alternativstandortes für die Bereitstellung der Abfallbehälter Hinweise bedarf, sind die erforderlichen Anfragen rechtzeitig an die Abfallwirtschaft zu richten. Auf jeden Fall sind jedoch die anliegenden Überlassungspflichtigen als auch die zuständigen Entsorgungsunternehmen durch den Auftraggeber oder dessen beauftragte Unternehmen zur disponiblen Vorkehr rechtzeitig zu informieren.

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

seecon Ingenieure GmbH
Beteiligung
Spinnereistraße 7, Halle 14
04179 Leipzig
- per E-Mail: beteiligung@seecon.de -

Nachrichtlich per E-Mail:
Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Landratsamt Landkreis Leipzig

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Katrin Weber

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3431
Telefax +49 341 977-1199

katrin.weber@lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L34-2417/221/21

Leipzig,
6. September 2022

Entwurf des Bebauungsplans „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“ der Gemeinde Großpösna
Beteiligung der Raumordnungsbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre E-Mail vom 29. Juli 2022

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Entwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung¹.

Wir bitten um Beachtung der fachlichen Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion Sachsen in diesem Schreiben.

Begründung

1. Sachverhalt

Das Plangebiet des Bebauungsplans (ca. 6,7 ha) befindet sich in der Gemeinde Großpösna und grenzt östlich an das bestehende Gewerbegebiet „Störmthal Nord“. Das geplante Gewerbegebiet liegt zwischen der Ortslage Störmthal und der Autobahn A 38 (Leipzig-Südost), östlich des Störmthaler Sees. Das Plangebiet wird zurzeit als Landwirtschaftsfläche genutzt. Es grenzt im Westen an das zuvor genannte bestehende Gewerbegebiet, im

¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

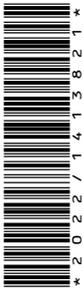
Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Norden an die Autobahnmeisterei, im Osten an die Staatsstraße S 242 (Zubringer A 38) und im Süden an die Dechwitz Straße. Für die Bauflächen des Plangebiets wird ein in zwei Teile geteiltes eingeschränktes Industriegebiet und für den südwestlichen Teil eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr geplant.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16. Dezember 2021.

3. Raumordnerische Bewertung

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben (Anmerkung aus unserer Stellungnahme vom 4. Februar 2021) wurde im Entwurf des Bebauungsplans umgesetzt. Gegen die Planung bestehen aus raumordnerischer Sicht nunmehr keine Bedenken.

4. Raumordnungskataster

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPIG².

Fachliche Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion Sachsen:

Referat 31 L – Regionale Wirtschaftsentwicklung und -förderung

Mit der Aufstellung (Entwurf) des Bebauungsplans „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“ wird eine Fläche von ca. 6,7 ha vorbereitet, um Vorsorge zu schaffen, entsprechend geeignete Flächen für gewerbliche Ansiedlungen bereit zu halten.

Aus Sicht des Referates 31 wird das Vorhaben begrüßt.

Das Plangebiet grenzt an das in den Jahren 1993 bis 1997 errichtete Gewerbegebiet Störmthal Nord 1.1 und stellt somit eine Erweiterungsoption für gewerbliche Flächen dar. Das vorhandene Gewerbegebiet wurde im damaligen Zeitraum vom Freistaat

² § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde un- aufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“

Sachsen im Rahmen der RL GRW(GA) Infra gefördert. Zwischenzeitlich endete die Zweckbindungsfrist der Fördermaßnahme zum 30. Juni 2022.

Mit der vorliegenden Planung werden somit keine förderrechtlichen Belange in Bezug auf abgeschlossene oder laufende Maßnahmen der GRW Infra Förderung berührt. Gegebenenfalls kann das Vorhaben unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen (u. a. kommunales Eigentum, mindestens zwei anzusiedelnde Unternehmen) und ausreichender Finanzierungsmittel durch die GRW Infra Förderung flankierend unterstützt werden.

Referat 42 L – Oberflächenwasser, Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Großpösna und grenzt an das bestehende Gewerbegebiet „Störmthal Nord“.

Gemäß Stellungnahme der Leipziger Wasserwerke kann das auf der Vorhabenfläche anfallende Niederschlagswasser nicht über die Anlagen der Wasserwerke entsorgt werden. So ist geplant, dass anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu belassen, über Rigolen zu versickern bzw. über den im Süden des Planungsgebietes befindlichen Graben abzuleiten. Dieser Graben ist ein Zufluss zum Cröbernbach. Die berechnete Einleitgröße wären bei einer Größe des Plangebietes von 6,32 ha 31,6 l/s. Die Entscheidung über eine mögliche Einleitung obliegt der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Leipzig. Vorzugslösung sollte immer die Rückhaltung bzw. Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück sein.

Entsprechend der uns vorliegenden geänderten Planunterlagen ist es jetzt möglich, auf der Fläche anfallendes Niederschlagswasser in Höhe von 5 l/s*ha über die Anlagen der KWL zu entsorgen. Der verbleibende Anteil ist auf dem Grundstück zu belassen. Ein entsprechender Nachweis der Art und Möglichkeit der Niederschlagswasserableitung ist nachzureichen und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Leipzig zur Genehmigung vorzulegen.

Hinweis

Diese Stellungnahme wurde auf Grundlage der derzeitigen Informationen, die mit der zur Verfügung gestellten Unterlage übermittelt wurden, ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Anhörung im Genehmigungsverfahren.

Die Referate/Sachgebiete 41L – Siedlungswasserwirtschaft, 43 – Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser, 46L – Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz sowie 47 – Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser geben Fehlmeldung.

Das Sachgebiet 44L – Immissionsschutz verweist auf die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde sowie das Sachgebiet 45L – Naturschutz, Landschaftspflege auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Weber³
Sachbearbeiterin

³ Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN
Regionale Planungsstelle | Bautzner Str. 67 A | 04347 Leipzig

Kreisfreie Stadt Leipzig ●
Landkreis Leipzig ●
Landkreis Nordsachsen ●

seecon Ingenieure GmbH
Beteiligung
Spinnereistraße 7, Halle 14
04179 Leipzig

Leipzig, 07.09.2022



Regionale Planungsstelle

Bearbeiter: Frau Paterson
E-Mail: paterson@rpv-west Sachsen.de
Telefon: (03 41) 33 74 16 21

nachrichtlich: LRA Leipzig, Amt für Kreisentwicklung
LD Sachsen, Ref. 34L Raumordnung und Stadtentwicklung

Bebauungsplan „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“ der Gemeinde Großpösna

Ihr Schreiben vom 29.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben übergaben Sie dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Planungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme.

Grundlagen dieser Stellungnahme sind:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16.12.2021

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. habil. Andreas Berkner
Leiter Regionale Planungsstelle

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
beteiligung@seecon.de

seecon Ingenieure GmbH
Spinnereistraße 7, Halle 14
04179 Leipzig

B-Plan "Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal", Gemeinde Großpösna - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] E-Mail der seecon Ingenieure GmbH vom 29.07.2022, Betreff: Betreff: Gemeinde Großpösna, B-Plan „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“, Verlängerung der Beteiligung als TÖB oder Behörde gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- [2] Als Anlage von [1] übermittelte Unterlagen „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“
 - [2.1] Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 (Teil A) (Stand 27.06.2022)
 - [2.2] Textliche Festsetzungen und Hinweise (Teil B) (Stand 27.06.2022)
 - [2.3] Begründung
 - [2.4] Baugrundvoruntersuchung der FCB GmbH vom 25.03.2020
 - [2.5] Auswertung von Versickerungsversuchen Feldmethode nach DWA-A 138 der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.03.2022
 - [2.6] Untersuchungsbericht zur Bestimmung der Infiltrationsrate mit dem

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2110
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
29.07.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/316/12

Dresden, 06.09.2022

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Straße 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2022/121715

- Doppelring-Infiltrometer nach DIN 19.682-7 als „Wasserschluckversuch“ Dipl.-Ing. Schultheiss, 18.08.2020
- [2.7] Untersuchungsbericht zur Bestimmung der Infiltrationsrate mit dem Doppelring-Infiltrometer nach DIN 19.682-7 als „Wasserschluckversuch“ Durchführung von Sickertests bei oberflächiger Versickerung, Dipl.-Ing. Schultheiss, 23.03.2022
 - [3] Stellungnahme des LfULG vom 04.02.2021 zum Bebauungsplan "Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal" - Vorentwurf in der Fassung vom 16.11.2020, AZ 21-2511/316/12
 - [4] Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Hennef, 2005.
 - [5] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: komplexer Datenfundus des sächsischen geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, Karten und vorhandene Untergrundmodelle.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.

Es haben sich ergänzende Hinweise aus hydrogeologischer Sicht ergeben (siehe Punkt 2). Wir empfehlen deren Berücksichtigung.

Betriebe, die in den Geltungsbereich der 12. BImSchV fallen, werden in den Planunterlagen explizit ausgeschlossen. Somit sind die Belange der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge nicht mehr berührt.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Anforderungen und Hinweise zum Radonschutz wurden in unserer Stellungnahme des LfULG vom 04.02.2021 [3] festgehalten und behalten ihre Gültigkeit.

Lt. Planungsunterlagen sind zusätzliche Festsetzungen und Hinweise zum Radonschutz aufgrund der zur Zeit der Bauausführung geltenden Strahlenschutzverordnung und dem geltenden Strahlenschutzgesetz nicht notwendig und wurden daher nicht in die Planungsunterlagen aufgenommen.

Die Belange des Fluglärms sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.

2 Geologie

2.1 Prüfergebnis

Mit [3] wurde vom LfULG bereits eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abgegeben. Die damit erfolgten Hinweise wurden weitgehend zur Erstellung der vorliegenden Entwurfsunterlagen berücksichtigt.

Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand aus geologischer Sicht weiterhin keine Bedenken gegen den mit [2] vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes.

Im Rahmen der Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergeben sich weitere Hinweise

aus hydrogeologischer Sicht, deren Berücksichtigung empfohlen wird.

2.2 Hinweise Hydrogeologie

In unserer Stellungnahme zum Vorentwurf [3] wurde bereits auf folgenden Sachverhalt hingewiesen: *„Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der im Plangebiet mächtig anstehende Geschiebemergel hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit für anfallendes Niederschlagswasser als sehr ungünstig zu bewerten ist. Dies betrifft ausdrücklich auch die im Rahmen vom [3] festgestellten sandigen Bereiche innerhalb des Geschiebemergels. Diese stellen keinen zusammenhängenden Grundwasserleiter dar, sondern lokale, hinsichtlich Ausbildung, Mächtigkeit und Verbreitung sehr kleinräumig wechselnde Bildungen. Es wird daher empfohlen, alternative Möglichkeiten der Regenwasserableitung zu untersuchen.“* Dieser Hinweis behält uneingeschränkte Gültigkeit.

In den Planunterlagen [2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8] werden für die Versickerung ebenfalls ungünstige Verhältnisse festgestellt aufgrund der im Grenzbereich der DWA-A 138 [4] liegenden Versickerungsfähigkeit des nach [2.4] anstehenden Geschiebelehm/Geschiebemergels und der in [2.8] angeführten Feststellung, dass (Zitat): *„...kein vollständig homogenes Versickerungsbild auf dem Plangebiet...“* vorhanden ist. Zudem wird nach [2.5] für die Versuchspunkte 1 und 3 (Zitat): *„...jedoch von einer wesentlich geringeren Durchlässigkeit..., voraussichtlich in einer Größenordnung von $k_f = 10^{-7}$ bis 10^{-8} m/s...“* ausgegangen. Diese k_f -Werte liegen außerhalb des nach DWA-A 138 [4] entwässerungstechnisch relevanten Versickerungsbereiches von etwa $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s.

In DWA-A 138 [4] wird beschrieben (Zitat): *„Sind die k_f -Werte kleiner als 10^{-6} m/s, stauen die Versickerungsanlagen lange ein. Dann können anaerobe Verhältnisse in der ungesättigten Zone auftreten, die das Rückhalte- und Umwandlungsvermögen ungünstig beeinflussen können.“*

Diesbezüglich wird in [2.8] eine Kombination aus Ableitung, Verdunstung und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Plangebiet untersucht. Zudem wird in [2.8] auf weitere Zwischenspeicher im Plangebiet hingewiesen.

Da durch ein Überlaufen der vorgesehenen Niederschlagswasserversickerungsanlagen Grundstücke geschädigt werden können, wird empfohlen, weitere alternative Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung zu untersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

Ausschließlich per E-Mail an:
beteiligung@seecon.de

seecon Ingenieure GmbH
Beteiligung

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 997 00

F: +49 345 940 997 02

E: ost@autobahn.de

www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
08.07.2022, 29.07.2022	NLO/C5-4045/31/121, -	Heike Wechler, 0351 21298-796	06.09.2022

**Gemeinde Großpösna, B-Plan „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“
Entwurf Stand 27.06.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.07.2022 informierten Sie über die Auslegung des Entwurfes des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Großpösna und baten um Stellungnahme. Aufgrund von Abweichungen der im Internet eingestellten Planfassung, von der vom Gemeinderat beschlossenen und in der Gemeindeverwaltung in Papierform ausgelegten Planfassung, wurde die Beteiligung bis zum 09.09.2022 verlängert.

Die Autobahn GmbH des Bundes nimmt zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt Stellung:

1. Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von über 300 Meter von der nördlich gelegenen Anschlussstelle Leipzig-Südost der Bundesautobahn A 38. Insofern finden hier die Anbauverbots- und -beschränkungsvorschriften des § 9 FStrG bezüglich der Bundesautobahn keine Anwendung, weshalb auch keine interne Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes erfolgte.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden unmittelbar an das Grundstück der Autobahnmeisterei Leipzig, Flurstücke Nr. 270/7 und 271/10 der Gemarkung Güldengossa. Die Autobahnmeisterei Leipzig gehört gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FStrG als Nebenanlage zu den Bundesautobahnen (BAB).

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 26.02.2021 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.11.2020 dargelegt, grenzt die Autobahnmeisterei Leipzig im Norden und im Ost an bestehende Straßen (K 7923, S 242) und im Westen schließen sich gewerblich genutzte Flächen an (Flurstück Nr. 268/38 der Gemarkung Güldengossa).

Die bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 270/6 und 271/9 der Gemarkung Güldengossa stellen somit die einzige Flächenerweiterungsmöglichkeit der Autobahnmeisterei Leipzig dar.

Geschäftsführung

Stephan Krenz (Vorsitzender)

Gunther Adler

Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Die Autobahnmeistereien haben die Aufgaben, alle zur Kontrolle, Wartung und Unterhaltung der Autobahnen und die zur sicheren Verkehrsabwicklung (Verkehrssicherungspflicht) notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, überprüft derzeit das gegenwärtige Autobahnmeistereikonzept. Bereits jetzt ist festzustellen, dass die derzeitige Ausstattung, insbesondere bei vollständiger Inbetriebnahme der A 72 (Chemnitz–Leipzig), nicht mehr ausreichend ist. Konkrete Ergebnisse der Überprüfung, vor allem, ob eine Erweiterung des Autobahnmeistereigeländes erforderlich wird, stehen jedoch erst Ende dieses Jahrs fest.

Die geplante Gewerbeflächenerweiterung Gle 1 macht eine Erweiterung der Autobahnmeisterei Leipzig unmöglich, was zur Folge haben kann, dass die Aufgaben zur Unterhaltung der Autobahnen und zur sicheren Verkehrsabwicklung durch die Autobahnmeisterei Leipzig zukünftig ggf. nicht ordnungsgemäß und vollständig durchgeführt werden können.

Daher erheben wir Einwände gegen die Gewerbeflächenerweiterung Gle 1 und bitten um zeitlichen Aufschub, bis das Ergebnis der Überprüfung des Autobahnmeistereikonzeptes vorliegt. Für Abstimmungen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

3. Der Grünordnungsplan sieht die Maßnahme 3– Große Aufforstung (GP 12 anteilig) vor. Für den Ausgleich werde nur ein Teilbereich der gesamten Maßnahme (GP12) für das Gewerbegebiet Störmthal verwendet. Dieser Teil nehme einen Teil des **Flurstücks 338 der Gemarkung Dreiskau** ein und habe eine Fläche von ca. 5626,67 m².

Innerhalb der Gesamtmaßnahme GP12 befinden sich folgende zum Neubau der A 38, Südumgehung Leipzig, Abschnitt 3 – B 2 bis S 38 und Abschnitt 4 – S 38 bis A 14, planfestgestellte und realisierte Ersatzmaßnahmen, die von der Autobahn GmbH des Bundes dauerhaft zu unterhalten sind (siehe beigefügte Planauszüge aus dem Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem):

- Ersatzmaßnahme E 08 (Entwicklung von naturnahen Laubmischwaldbeständen) auf dem **Flurstück 338 der Gemarkung Dreiskau**
- Ersatzmaßnahme E 01-T (Umwandlung von Acker in extensiv genutztes artenreiches Grünland) auf den Flurstücken 213/1, 213/2, 135/1, 135/2, 134/2, 1/12, 126/1, 126/2 und 221 der Gemarkung Göltzschen.

Ihre Maßnahmen überschneiden sich insofern teilweise mit den o.g. planfestgestellten Ersatzmaßnahmen zum Neubau der BAB A 38. Ihre Maßnahmen und Flurstücke bzw. Flurstücksteile müssen außerhalb der Maßnahmen und Grunderwerbsgrenzen der Autobahn erfolgen. Die überschneidenden Maßnahmenflächen sind insofern aus der Maßnahmenplanung zum Bebauungsplan herauszulösen. Der Bebauungsplan und Grünordnungsplan muss insofern überarbeitet werden.

Zuwegungen zu unseren Maßnahmenflächen sind zu erhalten. Im Rahmen einer zukünftigen Bautätigkeit ist der Schutz unserer Anpflanzungen zu gewährleisten. Das in unseren Maßnahmenblättern festgesetzte Entwicklungsziel bzw. Zielbiotop muss auch mit Ihrer geplanten Maßnahme 3 erreichbar bleiben.

Zu den detaillierten, flächengenauen Darstellungen der o. g. Ersatzmaßnahmen E 08 und E 01-T und zu Ihrer weiteren Planung bitten wir um Abstimmung mit dem

Team Landschaftsbau/ Landschaftspflege der Abteilung B 1 (Erhaltung Strecke) in unserer Niederlassung Ost, Außenstelle Dresden. Ansprechpartner hier ist der Teamleiter Herr Ralf Kiontke, E-Mail: Ralf.Kiontke@autobahn.de, T +49 351 21298 621.

Darüber hinaus ist der Grenzabstand für Bäume, Sträucher, Hecken zum angrenzenden Grundstück der Autobahnmeisterei Leipzig und zu den vorhandenen Leitungen zu beachten. Eingriffe in die Gehölzbestände der Autobahnmeisterei sind zu vermeiden.

4. In die Planzeichnung wurde der Schutzstreifen der Schmutzwasserleitung der Autobahnmeisterei Leipzig am westlichen Rand des Flurstücks 270/6 der Gemarkung Güldengossa nachrichtlich eingetragen und in Teil B: Text unter II. Hinweise aufgenommen, dass für diese Bereiche besondere Anforderungen gelten und diese bei den zuständigen Leitungsträgern abzufragen seien.
Seitens der Autobahn GmbH des Bundes besteht weiterhin Interesse, die dingliche Sicherung der Schmutzwasserleitung nachzuholen. Hierzu wurde unsererseits zuletzt am 16.08.2022 Kontakt mit der Gewerbe in Störmthal GbR aufgenommen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Heike Wechler
Sachbearbeiterin Straßenverwaltung

Anlage
- 2 Planauszüge aus KISS

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

seecon Ingenieure GmbH
Gemeinsam | Zukunft | Planen
Spinnereistraße 7, Halle 14
04179 Leipzig

**Stellungnahme zum Vorhaben
Störmthal, Großpösna, Bebauungsplan "Östliche Erweiterung Gewerbe-
gebiet Störmthal" (Entwurf), Lkr. Leipzig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 3. „Anforderungen der Bodendenkmalpflege“ bereits ausreichend berücksichtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Stäuble
Referatsleiter Großprojekte / Kreis Leipzig

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD LL

Ihr Ansprechpartner
Dr. Harald Stäuble

Durchwahl
Telefon +493518926672
Telefax +493518926999

e-Mail
Harald.Staeuble@
lfa.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11.07.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/57/1069-2022/18065

Dresden,
13.07.2022

 Landesamt
für Archäologie

Hausanschrift:
**Landesamt für Archäologie Sach-
sen**
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 –
Industriepark Klotzsche
Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte so-
wie für verschlüsselte elektronische Doku-
mente.

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH · Postfach 10 03 53 · 04003 Leipzig

Es schreibt Ihnen: Michel Moeller
Unternehmensbereich Markt

seecon Ingenieure GmbH
Spinnereistraße 7, Halle 14
04179 Leipzig

Sitz: Johannissgasse 9
Telefon: 0341 969-2249
E-Mail: michel.moeller@L.de

per E-Mail an kathrin.meyer@seecon.de

09.09.2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“ in Großpösna, Vorentwurf i.d.F. vom Juni 2022

Guten Tag Kathrin Meyer,

als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den mit Schreiben vom 08.07.2022 übergebenen bzw. vom 29.07.2022 nachgereichten Unterlagen für das o. g. Vorhaben nachfolgend Stellung.

Durch die Leipziger Wasserwerke wurde bereits mit Schreiben vom 05.02.2021 zum o.g. Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Entsprechend den Aussagen auf Seite 29 der BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN soll die im Plangebiet verlaufende Schmutzwasserleitungen der Autobahnmeisterei noch vor Satzungsbeschluss gesichert werden. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass es sich hierbei nicht um eine (öffentliche) Abwasseranlage der Leipziger Wasserwerke handelt und auch keine Angaben zur Lage oberhalb des Übergabeschachtes 32800113 gemacht werden können. Die Aussage, dass der „Verlauf innerhalb einer nicht zu überbauenden Maßnahmenfläche“ liegt, kann daher nicht von den Leipziger Wasserwerken beurteilt werden. Wir möchten dazu anregen, dass diese Leitung eingemessen wird und der Verlauf zur nachrichtlichen Übernahme an die Leipziger Wasserwerke übergeben werden.

Es ist (zunächst) keine innere Erschließung im Plangebiet vorgesehen oder eine im Plangebiet verlaufende Verkehrsfläche ausgewiesen. Nach Aussage zum städtebaulichen Konzept (S. 31, BEGRÜNDUNGSTEXT) ist es aber durchaus möglich, dass sich auch neue (nördlicher Planungsbereich Gle1) bzw. mehrere (südöstlicher Bereich Gle2) Gewerbetreibende ansiedeln.

Für die Erschließung der nördlichen Teilfläche (Gebiet Gle 1) werden zwar Geh-, Fahr und Leitungsrechte festgesetzt (vgl. Pkt. 9.2.9 bzw. 19, ebenda) mit dem Ziel einer möglichen Anbindung an die *Sestewitzer Straße*, jedoch ist die im westlich benachbarten Plangebiet (GWG Störmthal Nord) ausgewiesene öffentlich Verkehrsfläche nicht als solche ausgebildet und die vorhandene Bebauung im Fl.-St. 268/38 (Gemarkung Störmthal) ließe eine Anbindung an die *Sestewitzer Straße* bzw. eine öffentliche Erschließung von dort ausgehend nicht zu. Wir gehen daher davon aus, dass bei Notwendigkeit lediglich private Erschließungsanlagen hergestellt werden und entsprechende Durchleitungsrechte eingeräumt werden.

Darüber hinaus ist zur Schmutzwasserentsorgung des östlichen Plangebiets (Gle2) eine Verlängerung der öffentlichen Schmutzwasserleitung in der *Dechwitzter Straße* durch den Erschließungsträger notwendig. In der Planzeichnung sind keine Zufahrten von der *Dechwitzter Straße* wie im Vorentwurf mehr vorgesehen, jedoch sind diese innerhalb der öffentlichen Grünfläche öG 2 zulässig (siehe Punkt 5.2 der TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN).

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass Baumpflanzungen auf Trassen von wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht zulässig sind, das gilt auch für den vorhandenen Anschlusskanal der Autobahnmeisterei.

Trinkwasserversorgung

Es gelten weiterhin die Bestimmungen unserer Stellungnahme vom 05.02.2021.

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

- **Schmutzwasserentsorgung**

Es gelten weiterhin die Bestimmungen unserer Stellungnahme vom 05.02.2021.

- **Niederschlagswasserentsorgung**

Es gelten weiterhin die grundsätzlichen Bestimmungen unserer Stellungnahme vom 05.02.2021.

Entgegen unserer Stellungnahme vom 05.02.2021, wo eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet nicht über das öffentliche Niederschlagswassernetz ausgeschlossen wurde, kann nunmehr – nach erneuter Prüfung – ein Drosselabfluss von max. 5 l/s*ha in das vorhandene Niederschlagswassersystem erfolgen; die maximale Einleitmenge für das Plangebiet beträgt dabei 32 l/s. Dieser Sachverhalt wurde bereits mit der Gemeinde Großpösna abgestimmt und ist so in die Planunterlagen übernommen.

Die Planunterlagen beinhaltet bereits ein REGENENTWÄSSERUNGSKONZEPT, in dem die Entsorgungslösung des anfallenden Niederschlagswassers exemplarisch geplant wurde. Es wird außerdem im Textteil darauf hingewiesen, dass die (konkrete) Niederschlagsentwässerungsplanung bei Bauantragstellung nachzuweisen und den Leipziger Wasserwerken vorzulegen ist. Insofern ist eine abschließende Prüfung dieser Unterlage noch nicht möglich bzw. mit der aktuellen Planungstiefe nicht zielführend. Die Leipziger Wasserwerke möchten an dieser Stelle hiermit bereits einige Schwerpunkte benennen, die während der Erarbeitung eines konkreteren Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes mit den Leipziger Wasserwerke abgestimmt werden können:

- Für die Muldenbemessung ist aus unserer Sicht ebenfalls das 5-jährige Regenereignis maßgebend. In der DWA-A 138 wird lediglich bei der max. Entleerungszeit auf das 1-Jährige Ereignis (siehe S. 8 des REGENENTWÄSSERUNGSKONZEPTES) Bezug genommen.
- Bei der Angabe „befestigte Fläche“ in Tabelle1 (S. 9, ebenda) handelt es sich genau genommen um die bereits mit Abflussbeiwerten überrechnete „abflusswirksame Fläche“. Die befestigte Fläche beträgt nach Maßgabe des B-Plans 80 % der Grundstücksfläche.
- Das maßgebende Regenereignis für die Überflutungsprüfung (ÜfP) wurde eine Wiederkehrzeit von T = 30 a gewählt; ob der Rechenansatz ausreichend ist, ist aus Sicht der Leipziger Wasserwerke zu überprüfen. Die Grundlage für die ÜfP – die DIN 1986 – fordert bei einem hohen Anteil an nicht schadlos überflutbaren Flächen einen Nachweis für T = 100 a. Darüber hinaus hat das vorhandene Grabensystem (in welches überschüssige Wassermengen zunächst gelangen würden) ein stärkeres Schutzbedürfnis, was sich nicht zuletzt aus der von uns geforderten gedrosselten Einleitung in dieses System ableitet.

- Der angesetzte Abflussbeiwert von 0,68 ist nicht nachvollziehbar. Für die ÜfP müssten mindestens die befestigten Flächen mit einem Abflussbeiwert von 1,0 eingehen.
- Die bei der ÜfP betrachteten Dauerstaufen (5, 10, 15 min) ergeben nicht das maximale Rückhaltevolumen.

Im vorliegenden Konzept wird außerdem davon ausgegangen, dass es einen zentralen Anschlusspunkt für den Drosselabfluss an das öffentliche Grabensystem gibt. Diese Lösung hätte zur Folge, dass der Eigentümer jenes Grundstücks, auf dem der Drosselschacht angeordnet wird, als Anschlussnehmer bei den Leipziger Wasserwerke fungiert und die (drei) übrigen Grundstücke Nacheinleiter über diesen Anschluss werden. Eine mögliche Betreuung der Mulden oder Rohrrigolen durch die Leipziger Wasserwerke wird ausgeschlossen. Entsprechende Durchleitungsrechte sind hierfür ebenfalls gegenseitig einzuräumen. Vor Einleitung in das öffentliche Niederschlagswassernetz ist zudem eine Vorreinigung vorzusehen und rechnerisch nachzuweisen.

Wir weisen zudem explizit darauf hin, dass die gedrosselte Ableitung des Plangebiets nur unter der Maßgabe erfolgen kann, dass bislang nicht angeschlossene Flächen im Gewerbegebiet nun mehr maximalwertgedrosselt ableiten können.

Bezüglich der Planung zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung und der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis sowie Genehmigung sind sowohl der zuständige Aufgabenträger als auch die zuständige Untere Wasserbehörde mit einzubeziehen.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser wird weder in die bestehende noch in die neu entwickelte Schmutzwasserleitung gestattet.

Bei der Planung ist zudem der Starkregeneinfluss im Vorhabengebiet zu berücksichtigen. Hinweise zur Starkregenbeeinflussung können beim Niederschlagswassermanagement der Leipziger Wasserwerke (starkregenvorsorge@L.de) erfragt und abgestimmt werden. Perspektivisch sollte Eigenvorsorge gegenüber Starkregengefahren getroffen werden. Die Broschüre „Wassersensibel planen und bauen in Leipzig“, die unter

www.l.de/wasserwerke/hauseigentuemmer-bauherren/starkregen

zu finden ist, gibt Ihnen Informationen zu Maßnahmen.

Bei der Planung der Entsorgungsnetze, insbesondere bei der Gestaltung der Grundstücksanschlüsse sind unser Technisches Regelwerk „Abwasserableitung“, unsere allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) in ihrer aktuell gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die von Ihnen vorgesehene Entsorgungslösung *ist ebenfalls* zur Prüfung beim Versorgungsunternehmen, im Unternehmensbereich Markt, Team Erschließung/Dezentrale Entsorgung vorzulegen.

Technische Voraussetzungen

Der aktuelle Bestand an wasserwirtschaftlichen Anlagen kann digital in unserer Plankammer, Unternehmensbereich Netze, Team Geoinformation, Frau Kathrin Donix (E-Mail planauskunft.wasserwerke@L.de, Tel. 0341 969-2389,) abgefordert werden. Gemäß Sächsischem Wassergesetz § 95 besitzen diese Anlagen Bestandsschutz. Sie dürfen weder überbaut noch mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Bei geplanten Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu gewährleisten. Entlang

der östlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Trinkwasserleitung VW 250 AZ der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH. Für diese Leitung einschließlich Schutzstreifen von 6 m Breite (jeweils 3 m links und rechts der Rohrachse) ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH eingetragen. Innerhalb des Schutzstreifens sind Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern nicht gestattet. Entsprechend den vorgelegten Planunterlagen soll genau im Bereich der Trinkwasserleitung einschließlich Schutzstreifen eine Eingrünung des B-Plan-Gebietes erfolgen (10 m breiter Streifen, Punkt 6.2.1.2 der TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN). Der Bepflanzung der Leitung einschließlich Schutzstreifen und damit der Eingrünung in der aktuell dargestellten Form können wir – wie in unserer Stellungnahme vom 05.02.2021 bereits angemerkt – nicht zustimmen.

Der sichere Betrieb, der ungehinderte Zugang für Wartung und Instandhaltung sowie eine spätere Aufnahme und Neuverlegung müssen deshalb bereits bei der Planung berücksichtigt werden.

Die Anforderungen bezüglich der Trassierung von Ver- und Entsorgungsleitungen für wasserwirtschaftliche Anlagen sind in den Technischen Regelwerken der Leipziger Wasserwerke enthalten.

Leitungstrassen in privaten Anliegerwegen bzw. nicht öffentlichen Flächen sind durch Leitungsrechte bzw. Grunddienstbarkeiten zu sichern. Ein Leitungsrecht im Bebauungsplan ersetzt keine grunddienstliche Sicherung.

Bei der Planung von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, die ganz oder teilweise in Privatstraßen errichtet werden und durch die Leipziger Wasserwerke übernommen werden sollen, ist entsprechend sicher zu stellen, dass

- der Straßenaufbau auf Dauer der Belastungsnorm Bk0,3 (RStO 12, 12-2012) entspricht,
- die unverbaute Straßenbreite auf der gesamten Länge der wasserwirtschaftlichen Anlagen dauerhaft mindestens 4,00 m beträgt,
- die Zufahrt dauerhaft frei befahrbar ist (keine Tore, Poller o.ä. in der Zufahrt),
- in der Straße befindlichen Schächte dauerhaft frei zugänglich und mit Kanaltechnik anfahrbar sind.

Je nach Fortschrittsstand des Vorhabens bitten wir die Erschließungsplanung in den dazugehörigen Planungsphasen (Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung) dem Team Erschließung/Dezentrale Entsorgung vorzulegen. Die Planungsunterlagen werden danach den zuständigen Fachbereichen zur Prüfung und technischen Stellungnahme zugeleitet.

Weitere zu beachtende Hinweise

Die in dieser Stellungnahme erfolgte Feststellung der technischen Möglichkeiten verpflichtet die Leipziger Wasserwerke nicht, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt auch tatsächlich durchzuführen.

Dazu bedarf es des Abschlusses eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger und der Leipziger Wasserwerke. In dem Erschließungsvertrag sind u. a. die technischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Ver- und Entsorgung und die mit der Planung und Ausführung verbundene Kostenübernahme zu vereinbaren. **Ein Erschließungsvertrag kann nur unter der Bedingung der Wirtschaftlichkeit abgeschlossen werden und wenn für den zukünftigen Betreiber der wasserwirtschaftlichen Anlagen keine rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Risiken bestehen.** Von Seiten der Leipziger Wasserwerke wird davon ausgegangen, dass die Erschließungskosten vom Erschließungsträger im vollen Umfang

getragen werden. Ansprechpartner für die Bearbeitung des Erschließungsvertrages ist Herr Michel Moeller, im Unternehmensbereich Markt, Team Erschließung/Dezentrale Entsorgung, Tel. 0341 969-2249.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung und Beachtung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Bedingungen und Hinweise **stimmen wir dem Entwurf des Bebauungsplans zu.**

Abschließend möchten wir uns mit der Bitte an Sie wenden, den Abwägungsbescheid zum Bebauungsplan und den bestätigten Bebauungsplan an uns zu übersenden.

Ist der Bebauungsplan mit Satzungsbeschluss rechtsgültig und die geplante Bebauung vollzieht sich über einen längeren Zeitraum nicht oder nicht in vollem Umfang, können sich Bedingungen ändern, die nicht im Einflussbereich des Versorgungsunternehmens liegen. Dann muss bei Notwendigkeit das Ziel der Gemeinde und des Versorgungsunternehmens sein, entsprechende Anpassungen des Bebauungsplanes zu prüfen bzw. anzustreben.

Die Stellungnahme erfolgt unsererseits kostenfrei.

Freundliche Grüße



i. A. Sebastian Möller
Teamleiter Erschließung / Dez. Entsorgung
Unternehmensbereich Markt



i. A. Michel Moeller
Sachbearbeiter Erschließung
Unternehmensbereich Markt

Anlagen:

- Bestandsplanauszug mit Anmerkungen

Verteiler:

- LWW 2615, 3720, 3730
- ZV WALL
- Gemeinde Großpösna



öffentliche Verkehrsfläche
bislang nicht hergestellt!

vorhandener Anschlusskanal
Autobahnmeisterei, keine
Baumpflanzung zulässig!

Objekteditor: [Wasser] WA Hydrant

Hauptseite	Inspektion-Wartung	Druckmessung	3440 Info
Ruhedruck 3440 [bar]	3.4-3.6		
Abschlag 3440 [m³/h]	96.00		
Fließdruck 3440	1.50		
Messung 3440 von	22.01.2014 13:00:00		
Messung 3440 bis	22.01.2014 13:00:00		
Bemerkung Messwerte	DAM 43-14		

WA Hydrant H17729 (B. Punkt VV)

**Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“,
Gemeinde Großpösna**



☰ R 33322458 m
H 5681126 m

Höhe: NHN [DHHN92]
Lage: ETRS89 UTM33

Maßstab: 1 : 2500

Unterschrift:
08.08.2022

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland · Walter-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzig

seecon Ingenieure GmbH
Beteiligung
Spinnereistraße 7, Halle 14
04179 Leipzig

Planungskoordinierung – VS13
EW-179-2022

Bearbeiter: Frau Lohse

Telefon: 0341 2222-2033

Telefax: 0341 2222-2304

E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de

Datum: 21. SEP. 2022



Bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplan "Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal" der Gemeinde Großpösna

Hier: Beteiligung als TÖB oder Behörde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Bebauungsplan.

In unserer Stellungnahme vom 09.03.2021 (EW-028-2021) haben wir Auskunft zum Plangebiet gegeben. Diese Stellungnahme behält in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Hinweise zum Plangebiet sind seitens der LMBV nicht erforderlich.

Für die im Bebauungsplan enthaltenen externen Ausgleichsflächen „Große Aufforstung“ und „Waldrand entlang der S 242“ bedarf es jedoch folgender Hinweise:

- Die Ausgleichsflächen befinden sich im räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes (ABP) Tagebau Espenhain der LMBV mbH, zugelassen am 27.09.2001. Dieser Bereich steht unter Bergaufsicht. Gemäß ABP Tagebau Espenhain ist für diese Flächen eine Folgenutzung als Fläche für Forstwirtschaft geplant.

Bis zur Beendigung der bergrechtlichen Verantwortung ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur Gewässerherstellung jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV umgesetzt werden können. Aus dem Vorhaben dürfen sich keine Gefährdungen für den Sanierungsbergbau oder Dritte ergeben.

- Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der beiden Ausgleichsflächen sind durch die LMBV gemäß 59. Ergänzung zum ABP Tagebau Espenhain

"Linienbestimmung für das Wegenetz im Bereich des ehemaligen Tagebaues Espenhain/Teil 2 - Störmthaler See", Antrag: 01.11.2000, Zulassung: 27.09.2001, Az.: 4714.11-6406.2 V 2629/00. u.a. die Wege 42 und 45.1 herzustellen. Die LMBV steht bzgl. der Planung zu diesen beiden Wegen in engen Kontakt mit der Gemeinde. Die Belange der Wegeplanung sind zu berücksichtigen (siehe Anlage 3).

- Für Arbeiten im Bereich von Abschlussbetriebsplangrenzen ist ein Schachtschein bei der LMBV mbH, Markscheiderei Mitteldeutschland zu beantragen. Um eine schnelle Bearbeitung des Schachtscheines zu ermöglichen, bitten wir um konkrete Angabe des Schachtbereiches und um einen Verweis auf diese Stellungnahme, in der das Vorhaben angezeigt wurde.
- Zwecks Ergänzung unseres Risswerkes des noch unter Bergaufsicht stehenden Geländes bitten wir um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung der Maßnahme. Bitte veranlassen Sie, dass uns die entsprechenden Vermessungsunterlagen in digitaler und analoger Form kostenfrei übergeben werden.
- Innerhalb der Ausgleichsflächen befinden sich mehrere Filterbrunnenstandorte (siehe Anlage 2). Für diese Standorte sind keine weiteren Maßnahmen der LMBV mehr vorgesehen.
Die Filterbrunnen sind mit kohäsivem Versatzmaterial sicher verwahrt worden. Die Aufforstung ist ohne jegliche Bedenken realisierbar.
- Der Bereich der Ausgleichsflächen wird nicht von einem Monitoring der LMBV mbH zur Grundwasserbeschaffenheit berührt. Im Umfeld der angefragten Fläche wurde jedoch schwach saures und auch sulfathaltiges Grundwasser dokumentiert, die Betonaggressivität wurde dort mit XA2 dokumentiert.
- In der dargestellten Fläche für externe Ausgleichmaßnahmen liegen außerdem mehrere Grundwassermessstellen der LMBV mbH (siehe Anlage 2). Diese Grundwassermessstellen sind Teil des montanhydrologischen Monitorings und müssen daher erhalten bleiben und sind vor Beschädigung zu schützen. Der Zugang zu den Messstellen auch inklusive Mess- und Probenahmetechnik muss durchgehend gewährleistet bleiben. Ein Rückbau der Messstellen ist nicht geplant.

In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten und technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



i. V. Schlottmann
Abteilungsleiter Planung
Westsachsen/Thüringen



i. V. Reichel
Projektmanager

Anlagen (3)

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland · Walter-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzigseecon Ingenieure GmbH
Frau Meyer
Spinnereistraße 7, Halle 14
04179 LeipzigPlanungskoordinierung – VS13
EW-264-2022

Bearbeiter: Frau Halangk

Telefon: 0341 2222-2112
Telefax: 0341 2222-2304
E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de

Datum: 21. NOV. 2022

Bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben: Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal Nord - erneute Anfrage zu prognostizierten Grundwasserständen

Sehr geehrte Frau Meyer,

zunächst möchten wir uns für die verspätete Stellungnahme entschuldigen.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 09.03.2021 (EW-028-2021) teilen wir Ihnen die nachfolgenden Hinweise zur Grundwassersituation im Bereich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Störmthal Nord mit.

In dem abgefragten Bereich stehen unter dem Mutterboden mächtige Geschiebemergel an. In dem Geschiebemergel sind regellos und lokal z.T. auch über größere Bereiche aushaltende Schmelzwassersandlinsen eingelagert. Diese Sandlinsen können saisonal und niederschlagsabhängig unterschiedlich stark wasserführend sein und bei entsprechender Höhenlage zu flurnahen Grundwasserständen führen. Dies geschieht unabhängig vom Wiederanstieg des bergbaubedingt abgesenkten Grundwasserspiegels im tiefer gelegenen Hauptgrundwasserleiter.

Prognostiziert werden unter der Berücksichtigung mittlerer Grundwasserneubildungsverhältnisse für den unter dem Geschiebemergel anstehenden Hauptgrundwasserleiter folgende Grundwasserstände: GWL 1.8 /und GWL 2: ca. 122,5 – 123,5 m NHN.

In den oberflächennahen nicht bergbaubeeinflussten Grundwasserleitern 1.5 bis 1.7 (Schmelzwassersandlinsen, siehe Erläuterung oben) stehen höhere Grundwasserstände an. Saisonale und meteorologisch bedingte Schwankungen sind noch zu berücksichtigen. Die Angaben zu den flurnahen Grundwasserständen < 2 m unter Geländeoberkante (GOK) in unserer Stellungnahme mit Datum vom 09.03.2021 (EW-028-2021) beziehen sich auf die vorgenannten oberflächennahen Schmelzwasser-

sande. Diese Grundwasserstände werden, im Umfeld des zu betrachtenden Bereiches, durch das Montanhydrologische Monitoring zum Grundwasserwiederanstieg nur vereinzelt erfasst.

Grundsätzlich sind die Angaben zu den sich einstellenden Grundwasserständen/Flurabständen als Näherung zu verstehen, da das zugrundeliegende Modell Großraumcharakter besitzt und mit Mittelwertansätzen entsprechend seines Elementerasters arbeitet. Im hier zu betrachtenden Teilbereich beträgt die Auflösung des Großraummodells ca. 250 m x 250 m.

Ein Baugrundgutachten, wie es für den angefragten Bereich empfohlen wurde, kann z.B. Horizonte ausweisen, welche nicht bzw. nur ungenau in der Modellierung erfasst sind. Im Baugrundgutachten für den angefragten Bereich wurden erwartungsgemäß vornehmlich bindige Horizonte wie Geschiebemergel angesprochen, jedoch auch oberflächennahe Sandhorizonte, die zum Zeitpunkt der Baugrunderkundung nicht wasserführend waren. Es erfolgte ein Wasseranschnitt im Süden des angefragten Bereiches bei 6,58 m u. GOK in einer in Geschiebemergel eingelagerten Sandlinse. Zu berücksichtigen sind dabei die Auswirkungen der seit 2018 sehr trockenen meteorologischen Verhältnisse.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



i. V. Schlottmann
Abteilungsleiter
Planung Westsachsen/Thüringen



i. V. Rösler
Abteilungsleiter
Projektmanagement

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

seecon Ingenieure GmbH
Beteiligung
Spinnereistraße 7, Halle 14
04179 Leipzig

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

beteiligung@seecon.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 3. August 2022

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 08.07.2022

Stellungnahme zum B-Plan „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“, Gemeinde Großpösna

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Das bestehende Gewerbegebiet soll um ca. 6,7 ha Richtung Osten erweitert werden. Derzeit wird die Fläche intensiv ackerbaulich genutzt. Der B-Plan wird aus dem FNP heraus entwickelt. Bei Befolgung der im AFB und dem UB genannten Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse können Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben größtenteils erhalten; die externen Ausgleichsmaßnahmen werden als geeignet bewertet.

Dem Vorhaben wird unter Hinweisen zugestimmt.

Hinweise zur Dachbegrünung

Die Pflicht zur Begrünung von mind. 50% der Dachflächen wird begrüßt. Es wird eine Substratdicke von 6 cm vorgegeben. Folgende Hinweise zur Gestaltung/Anlage sollten beachtet werden:

- Bei externer Dachbegrünung sind 20 Pflanzen pro m² erforderlich; es empfiehlt sich ein Sedum-Teppich.
- Gräser und Moose können als Spontanaufwuchs auftreten – das ist nicht schädlich! Sie können erfahrungsgemäß nicht gegen Mauerpfeffer oder Fetthenne konkurrieren.
- Gewicht bei 5 cm Substratdecke ca. 50 kg/m² + 2/3 Wasservolumen

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

- unter 6 cm Substratdecke hohe Austrocknungsgefahr (Empfehlung: **min. 8 cm**)

Redaktioneller Hinweis:

Unter den Kapitelüberschriften 3.1.2 c) und 3.5.2 l) fehlt der zugehörige Fließtext.

Mit verBUNDenen Grüßen

S. A. Petra Ogris

Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin